

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Stellungnahme 16/2550
A 15, A 05

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Vorsitzende: Brigitte Belbach

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 164 09 71

Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de

Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 23. Januar 2015

Unser Zeichen: Belbach / K6

Die Stellungnahme wurde versehentlich
als Vorlage 16/2640 verteilt.

Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 16/7544

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2014, für das wir Ihnen zunächst verbindlich danken. Zur inhaltlichen Vorbereitung der demnächst stattfindenden öffentlichen Anhörung nutzen wir gerne die Gelegenheit, Ihnen wie erbeten unsere schriftliche Stellungnahme zuzuleiten:

I.
lehrer nrw unterstützt als Lehrerverband im Sekundarbereich stets Bemühungen, ein gutes Bildungsniveau sicherzustellen. Die in § 26 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz NRW n. F. beabsichtigte Öffnung der Lehrereinstellung an Bekenntnisschulen, zur Sicherung des Unterrichts Ausnahmen vom Erfordernis des betreffenden Bekenntnisses zuzulassen, ist begrüßenswert und stellt eine wichtige Verbesserung dar. Hier erhält der staatliche Erziehungsauftrag Vorrang vor dem Bekenntnis.

Es wäre wünschenswert, wenn das Land Nordrhein-Westfalen der Verpflichtung zur Sicherung des Unterrichtsauftrages auch in der Praxis und vor allem an allen Schulen nachkäme.



Gref-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Beibach

II.

Die Annahme, dass der Unterricht und die Erziehung nach den Grundsätzen eines Schulbekenntnisses eine schulische Realität abbilden, die vom gelebten Profil dieser Schule abweicht, und dass deshalb die rechtlichen Anforderungen an Bekenntnisschulen mit dem gelebten Profil einer Schule in Einklang gebracht werden müssten, ist schlichtweg falsch.

Das gelebte Profil einer Schule wird auch von ihrer Schulart bestimmt, für die sich die Erziehungsberechtigten bei der Wahl der für ihre Kinder geeigneten Schule entscheiden. Ob eine Bekenntnisschule die Akzeptanz der Schülerinnen und Schüler und damit der Erziehungsberechtigten genießt, zeigt sich am Besten im Anmeldeverhalten der Erziehungsberechtigten.

Ungeachtet der in unserem Land seit jeher vertretenen Vielzahl von Bekenntnissen und Religionsgemeinschaften und einer wachsenden Zahl von religions- oder konfessionslosen Menschen erfreuen sich Bekenntnisschulen bei der Schulwahl gleichbleibend großer Beliebtheit:

Die Erziehung an Bekenntnisschulen macht die christlichen Werte von der Würde des Einzelnen, von der Geschöpflichkeit des Menschen und von einem Leben in Gemeinschaft für Schülerinnen und Schüler erleb- und erlernbar, auch und gerade dann, wenn sie ihre Lebenswelt anders erleben müssen.

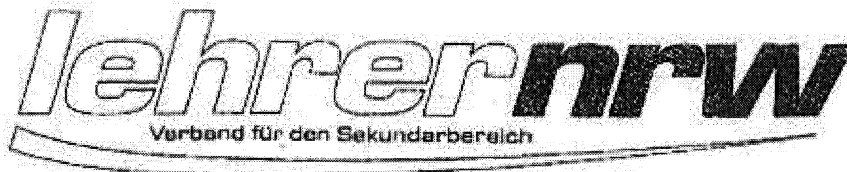
III.

Ebenso falsch ist die Annahme, dass ein erheblicher Teil der Menschen in unserem Land keiner Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft angehört.

Nahezu 75,3 % der nordrhein-westfälischen Bevölkerung sind Mitglieder einer Religionsgemeinschaft beziehungsweise sind dort, wo es keine formale Mitgliedschaft gibt, in einer solchen aktiv. Weniger als ein Viertel der Bevölkerung sind folglich konfessionslos. Dass sich die Anteile der Gemeinschaftsschulen und der Bekenntnisschulen an der Gesamtzahl von Grund- und Hauptschulen in den letzten Jahren wenig verändert haben, spricht für eine gleichbleibende Akzeptanz durch die Erziehungsberechtigten: Das ist die Realität.

Der Versuch, die Anzahl der Bekenntnisschulen unter Hinweis auf die Anzahl konfessionsloser Bürgerinnen und Bürger zu verändern, trägt nicht den Interessen dieser Minderheit Rechnung, sondern wirkt wie eine Quotierung, die durch das 11. Schulrechtsänderungsgesetz gerade nicht erfolgen sollte.

Auch lässt sich die angestrebte Änderung nicht mit einer „großen Zahl von Gemeinden“ begründen, in denen es allein öffentliche Bekenntnisgrundschulen gibt, da 81 Gemeinden faktisch nur wenig mehr als 20 % aller Gemeinden sind.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

IV.

Zuletzt überzeugt auch die Argumentation nicht, dass die rechtlichen Hürden für eine Umwandlung bestehender Bekenntnisschulen zu hoch sind: Wäre es tatsächlich so, dass sich der gesellschaftliche Konsens über Bekenntnisschulen in den letzten Jahren gravierend zu Gunsten konfessionsloser Erziehungsberechtigter verändert hätte, müssten die Quoren nicht herabgesetzt werden.

Diese Entwicklung begünstigt mittelbar insbesondere die Schulträger, die nunmehr nach § 27 Abs. 3 Satz 1 b) SchulG NRW n. F. selbst beschließen können, ein Abstimmungsverfahren über die Schulart auch dann durchzuführen, wenn die Erziehungsberechtigten originär keinen Antrag auf Änderung bei dem Schulträger einbringen, und in der Folge mit verringerten Quoren die Schullandschaft im Sinne der Landesregierung vereinheitlichen können.

Dass ein Abstimmungsverfahren erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden kann, vermag nicht einmal auf den ersten Blick möglichen Verunsicherungen entgegenwirken, da diese Zeitspanne an Grundschulen nicht einmal einen Schülerdurchgang abdecken, denn dieser beträgt vier Jahre.

V.

lehrer nrw fordert Sie und die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung deshalb dazu auf, die bestehenden Quoren zur Umwandlung bestehender Schulen beizubehalten und insbesondere die Einleitung eines Abstimmungsverfahrens durch den Schulträger auch im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen


Michael König
- Justiziar -